

Anlage 3 Formblätter – Artenschutz

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Asiatische Keiljungfer

Betroffene Art: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie G	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Bei der asiatischen Keiljungfer handelt es sich um eine reine Fließgewässerart. Ursprüngliche Lebensräume sind die Mittel- und Unterläufe großer, natürlich mäandrierender Ströme und Flüsse mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten. Kleinere Fließgewässer werden selten besiedelt. Sekundär kommt sie aber auch in strömungsarmen Buhnenfeldern und sogar in Hafengebieten vor. Alle besiedelten Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen sauberes Wasser auf.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Ostdeutschland ist die Art seit langen an Oder, Havel und Spree etabliert.	
<u>Verbreitung in Brandenburg</u> Neben Vorkommen an Oder, Havel und Spree entwickeln sich seit 1992 auch wieder Populationen an der Elbe in Brandenburg.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbarer Nähe zum UR in Entfernungen von rund 200 m im Norden sowie 700 m im Süden, Jagdflüge über 30 km Entfernung im UR sind keine geeigneten Habitats vorhanden, aufgrund der Nähe zu nachgewiesenen Vorkommen ist jedoch zumindest die Oder als Migrationskorridor anzunehmen	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Das Ufer innerhalb des UR ist vollständig verbaut. Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann.	
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

~~Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann.~~ Vereinzelt können Tiere im Gewässer durch Verwirbelungen während der Bauzeit gestört werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erhebliche Störung, da der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

~~Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Das Ufer innerhalb des UR ist vollständig verbaut. Zudem sind im UR keine geeigneten Habitate vorhanden.~~ Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann.

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung - Biber

Betroffene Art: Biber (<i>Castor fiber</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie V	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Biber besiedelt alle Lebensräume, die von Wasser beeinflusst sind, von der Meeresküste, alle Arten von Fließgewässern und Standgewässern bis hin zu Moor- und Sumpfflächen mit offenen Wasserflächen, die ihm Nahrung bieten. Biber besiedeln neue Reviere meist bereits verpaart. Hierzu wandern sie i. d. R. entlang von Gewässern, bis sie ein ihnen zusagendes freies Revier mit entsprechendem Nahrungsangebot gefunden haben. Biber leben in Familienverbänden, zu denen neben den beiden Eltern auch die Jungen der beiden letzten Jahre gehören. Im Normalfall besteht ein solcher Familienverband aus vier bis fünf Tieren. Ende Mai bis Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Wenn in einem Revier keine ausreichenden Nahrungsreserven für den kommenden Winter vorhanden sind, siedeln auch erwachsene Biber, meist im Spätsommer in neue Gebiete um.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, größere Vorkommen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und im östlichen Bayern <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Flächendeckende Ausbreitung, gegenwärtig leben etwa 2.500 Biber (2008) in Brandenburg (entspricht ca. 1/3 der Weltpopulation)	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich der UR liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet; Oder als Wanderkorridor nicht auszuschließen	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Biber (*Castor fiber*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es während der Migrationsaktivitäten zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Bauzeitlich kann eine Fallenwirkung bestehen und zu Verletzungen von Individuen führen.

V_{AFB2} Sicherung von Baugruben

Vor allem der Bereich der Wasserhaltung in der Oder (temporärer Spundwandkasten) und der **landseitige** Bereich der **Baugrube für die Römertreppe** sind derart abzusichern, dass Migrationswege gefahrlos passiert werden können und eine Fallenwirkung wirksam verhindert wird. **Die landseitigen Baugruben sind derart zu gestalten, als dass in die Gruben geratene Individuen eigenständig wieder herauskommen können.**

Die Maßnahme dient dem Schutz von Biber und Fischotter.

V_{AFB3} Bauzeitenregelung

~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

V4 ökologische Baubegleitung

Der Hochwasser-Notfallplan greift ab 100 cm unter MHW und sieht regelmäßige Kontrollen des Spundwandkastens vor. Es Zusätzlich sind Beobachtungen bezüglich einer möglichen Fallenwirkung für Fischotter und Biber – **auch an der Römertreppe** – anzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Bergung zu ergreifen.

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

Vermeidungsmaßnahmen

Betroffene Art: Biber (*Castor fiber*)

- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Braunes Langohr

Betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie V	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Laub- und Nadelholzwälder, sowie gehölzreiche Siedlungen - Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten; in Sachsen überwiegen Nachweise in den leichter auffindbaren Gebäudequartieren - in Gebäuden häufig genutzte Quartiere sind Spalten im Dachgebälk und im Mauerwerk sowie hinter Fassadenverkleidungen - im Tiefland sind unterirdische Haus-, Erd- und Felsenkeller sowie Bunkeranlagen die einzigen Winterquartiere in Bauwerken; im Mittelgebirgsraum werden auch ehemalige Bergwerkstollen zur Überwinterung genutzt, in allen Winterquartieren werden Klüfte und Spalten aufgesucht. Das Braune Langohr nimmt häufige Quartierwechsel vor. Wochenstubengesellschaften umfassen meist 5 – 20 Weibchen. Die Tiere geben sehr leise Ortungsrufe durch das Maul oder durch die Nase ab. Ihr Flugstil ist langsam und strukturgebunden. Die Nahrung besteht überwiegend aus Nachtfaltern sowie Zweiflüglern, Käfern, Heuschrecken und Wanzen, v.a. flugunfähige Beutetiere (z.B. Spinnen) werden direkt von der Vegetation abgesammelt. Die Beute wird über passiv akustische Beutedetektion anhand von Raschelgeräuschen oder per aktiver Ortung aufgespürt. Braune Langohren bewegen sich in einem sehr kleinen Aktionsraum. Die Jagdgebiete sind wenige hundert Meter bis etwa 2 Kilometer vom Tagesquartier entfernt. Auch die Winterquartiere liegen in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Das Braune Langohr ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Auch aus den an Brandenburg angrenzenden Gebieten (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen) ist die dichte Besiedlung belegt (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008). <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Das Braune Langohr ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Es sind mehrere Sommer- und Winterquartiere bekannt.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat jedoch maximal bis 2.000 m Nutzung UR potenziell als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	

Betroffene Art: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

Betroffene Art: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Breitflügelfledermaus

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie G	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Wochenstuben- und Sommerquartiere befinden sich fast immer in und an Gebäuden. Das Quartier wird häufig gewechselt. Die Winterquartiere sind vermutlich meist oberirdisch in Gebäuden und Felsspalten zu finden. Die Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 10 – 60 adulten Weibchen. Der Flug ist rasch und windig und orientiert sich entlang von Gehölzbeständen, teilweise auch im freien Luftraum. Die Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit weniger als 1 km bis 4,5 km vom Tagesquartier entfernt. Die meisten Tiere überwintern in der Nähe ihrer Sommerquartiere, die selten mehr als 40 - 50 km vom W interquartier entfernt sind.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist sie weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den Tieflandregionen liegt. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Nach der Zwergfledermaus ist die Breitflügelfledermaus in Ostberlin die zweithäufigste Art. In Nordwestbrandenburg ist sie neben dem Braunen Langohr die häufigste Art (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR potenziell als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. V_{AFB3} Bauzeitenregelung: Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse)		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen. V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein	<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt		

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmereingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten

Betroffene Art: ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

streng geschützt

besonders geschützt

Anh. IV FFH-Richtlinie

europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL

Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen

Gefährdungsstatus

Rote Liste Deutschland

Amsel (-), Buchfink (-), Dorngrasmücke (-), Elster (-), Gartengrasmücke (-), Gelbspötter (-), Girlitz (-), Grünfink (-), Mönchsgrasmücke (-), Nachtigall (-), Ringeltaube (-), Rotkehlchen (-), Stieglitz (-), Stockente (-), Türkentaube (-), Zaunkönig (-)

Gefährdungsstatus

Rote Liste Brandenburg

Amsel (-), Buchfink (-), Dorngrasmücke (-), Elster (-), Gartengrasmücke (-), Gelbspötter (V), Girlitz (V), Grünfink (-), Mönchsgrasmücke (-), Nachtigall (-), Ringeltaube (-), Rotkehlchen (-), Stieglitz (-), Stockente (-), Türkentaube (-), Zaunkönig (-)

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Amsel

Die Amsel ist nicht nur die häufigste Drosselart, sondern auch eine ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelart in Deutschland. Amseln halten sich zur Nahrungssuche viel auf dem Boden auf. Der Nestbau erfolgt in Hecken, Efeu-wänden, Sträuchern und Bäumen. Die Amsel brütet 2- bis 3-mal im Jahr zwischen März und Juli. Sie legt 3 bis 6 bläulich-grüne Eier und die Brutdauer beträgt 14 Tage. Anschließend folgt eine Nestlingszeit von ca. 15 Tagen. Da die Nester oft von Elstern und Eichhörnchen geplündert werden, baut die Amsel ihr Nest jedes Jahr neu.

Buchfink

Der Buchfink ist sicherlich noch vor Haussperling und Amsel die häufigste Art in Mitteleuropa, denn er brütet fast überall. Die Art besiedelt Forsten und Wälder sowie Gärten und Parks (NABU).

Dorngrasmücke

Die Dorngrasmücke ist in der Nähe von dornigem Gestrüpp, Feldhecken und zum Teil in verwilderten Gärten anzutreffen. Das Nest der Dorngrasmücke befindet sich meist nur wenige Zentimeter, selten über 50cm über dem Boden (<http://www.natur-lexikon.com>)

Elster

Elstern brüten in ganz Europa und gehören in Deutschland zu den bekanntesten Vögeln. Die Art war ursprünglich ein Vogel der offenen Kulturlandschaft. Mittlerweile ist die Elster in Dörfern und Städten heimisch. In Gärten findet sie viel Nahrung. Der Nestbau erfolgt in hohen Hecken und Einzelbäumen (<http://www.natur-lexikon.com>).

Gartengrasmücke

Die Art ist in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern heimisch, bei üppiger Vegetation auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Die Gartengrasmücke bevorzugt vor allem Gebüsche aus Weiß- und Schwarzdorn. In Gärten ist sie jedoch selten zu finden. Das Überwinterungsquartier liegt in Afrika, aus dem sie erst recht spät (Ende April bis Anfang Mai) zurückkehren (NABU).

Betroffene Art: ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig

Gelbspötter

Der Gelbspötter besiedelt viele verschiedene Lebensräume: Wälder, Feuchtgebiete, Hecken und Siedlungen. Bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubgehölze. Der Nestbau aus Halmen und anderem feinen pflanzlichen Material erfolgt auf Bäumen und Sträuchern. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt 13 Tage (www.vogelschutz-warte.ch).

Girlitz

Der Girlitz ist der kleinste unter den heimischen Finkenvögeln. Er bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (NABU). Er ist aber auch im Siedlungsbereich zu finden. Der Girlitz baut sein Nest aus Gras, Halmen, Wurzeln und Moos. Die Brutdauer beträgt meistens 13 Tage, die Nestlingsdauer 13-17 Tage (<http://www.natur-lexikon.com>).

Grünfink

Die Art ist vor allem in Parks, Gärten, Obstgärten und Alleen anzutreffen. Außerhalb von Siedlungen leben sie in Misch- und Auwäldern (NABU). Der Nestbau erfolgt meist in Bäumen und Sträuchern, aber auch in Ranken- und Kletterpflanzen an Mauern (<http://www.natur-lexikon.com>).

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke ist in den unterschiedlichsten Biotopen zu finden und von allen Grasmücken die vielseitigste. Sie zieht aber halbschattige Lagen den sonnigen und trockenen Standorten vor und bevorzugt auch Laubhölzer gegenüber Nadelwald. Besonders häufig ist die Mönchsgrasmücke in Auwäldern, schattigen Parkanlagen und in feuchten Mischwäldern. Selbst in Großstädten brüten Mönchsgrasmücken in Parks und strauchreichen Gärten mit Bäumen. Reine Strauchbestände ohne Bäume meiden Mönchsgrasmücken weitgehend. Nach der Brutzeit halten sich Mönchsgrasmücken gern in Beeren tragenden Sträuchern und Büschen sowie in Hecken auch in der Feldflur auf. Die Mönchsgrasmücke baut ihr Nest hüft- bis brusthoch in Brombeergebüschen, in Laubgehölzen oder Jungfichten (<http://www.natur-lexikon.com>).

Nachtigall

Die Art bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, insbesondere Auwälder, aber auch Parks, Friedhöfe, große Gärten und Heckenlandschaften, wenn diese über reichen Unterwuchs und Falllaub verfügen. Sie baut ihr Nest im Falllaub am Boden, manchmal auch versteckt dicht über dem Boden im Unterwuchs von Gehölzen (<http://www.natur-lexikon.com>).

Ringeltaube

Die Art ist ein Kulturfolger. Ihre Ansprüche an den Lebensraum sind ausgesprochen gering. Während Ringeltauben in unseren Wäldern und in der Parklandschaft in der Regel nur zweimal brüten, können sie in der Stadt und in unmittelbarer Nähe des Menschen weitaus häufiger brüten (<http://www.natur-lexikon.com>).

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen ist in Wäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten und Friedhöfen heimisch. Es bevorzugt unterholzreiche Wälder, besonders in der Nähe von Gewässern oder an feuchten Standorten. Das Nest wird in einer bodennahen Höhlung, unter Baumstämmen, zwischen Wurzeln, in üppiger Vegetation oder in einem Mauerloch angelegt. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet im Juli (NABU).

Stieglitz

Die Art besiedelt überwiegend offene und halboffene Landschaften wie lichte Wälder, deren Ränder, Feldgehölze, Obstgärten und Parks (www.tierdoku.com). Da Stieglitze eine Vorliebe für Disteln besitzen, findet man diese besonders an Orten mit Distelbeständen, wie z.B. Brachflächen. Das Nest ist ein wahres Kunstwerk und befindet sich gut versteckt in Bäumen in etwa vier Metern Höhe in einer Astgabel (<http://www.natur-lexikon.com>).

Stockente

Betroffene Art: ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig

Die Stockente ist auf allen stehenden und fließenden Gewässern mit Flachwasserzonen sowie auf Flüssen, Gräben, Teichen und Seen zu finden. Die Art ist ein anpassungsfähiger Kulturfolger, daher ist sie auch oft in städtischen Parkgewässern zu sehen. In der Wahl ihrer Brutplätze ist sie sehr anpassungsfähig und brüdet beispielsweise auf Gebäuden in der Innenstadt oder auch auf Bäumen. Sie brüdet meist wassernah, zum Teil liegen die Nester jedoch auch mehrere hundert Meter vom Wasser entfernt (NABU).

Türkentaube

Die Art ist ein Kulturfolger, die die Nähe des Menschen suchen (<http://www.natur-lexikon.com>). Sie sind vor allem in Parks und Gärten, aber auch in Stadtzentren heimisch. Bevorzugt werden Siedlungen mit Nadelbaumbestände (www.tierdoku.de). Die Türkentaube baut ihr Nest in Deutschland vorzugsweise in Büschen, Bäumen und an Gebäuden (NABU).

Zaunkönig

Die meisten Zaunkönige sind in strukturreichen Wäldern anzutreffen. In der offenen Kulturlandschaft ist er nur anzutreffen, wenn zumindest einzelne Gehölze Schlupfwinkel bieten. Zum bevorzugten Lebensraum gehören Bachauen mit freigespültem Wurzelwerk und deckungsreichen Schling- und Kletterpflanzen. Es werden jedoch auch hohe Revierdichten in Städten und Dörfern nachgewiesen. Im Siedlungsraum werden vor allem verwilderte/naturnahe Gärten besiedelt. Die unverwechselbaren Zaunkönignester liegen in Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder in ausgewaschenen Wurzelstöcken an Bachufern. Manchmal findet man sie auch zwischen Holzbalken und selbst in ausgedienten Konservendosen (NABU).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland

flächendeckende Verbreitung aller genannten ubiquitären Vogelarten

Verbreitung in Brandenburg

flächendeckende Verbreitung aller genannten ubiquitären Vogelarten

Verbreitung im Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

mit potenziellem Vorkommen ist zu rechnen

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung

Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Rahmen der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung ist die Fällung von 18 Gehölzen notwendig. Die zu fällenden Gehölze setzen sich überwiegend aus niedrigen Jungbeständen < 10 Jahre zusammen, welche aus Biotopsicht nur eine untergeordnete Rolle als Habitatbäume spielen. Sie können jedoch für einige weitverbreitete, potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten, als Fortpflanzungsstätte dienen.

Bei Fällarbeiten während der Brutperiode kann es zu Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln kommen.

Betroffene Art: ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten		
Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig		
V_{AFB1} Fällung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und Sträuchern und die Wiederherstellung des Lichtraumprofils gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (Schutz von potentiellen Niststätten)		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Im Rahmen der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung ist die Fällung von 18 Gehölzen notwendig. Die zu fällenden Gehölze setzen sich überwiegend aus niedrigen Jungbeständen < 10 Jahre zusammen, welche aus Biotopsicht nur eine untergeordnete Rolle als Habitatbäume spielen. Sie können jedoch für einige weitverbreitete, potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten, als Fortpflanzungsstätte dienen.		
Bei Fällarbeiten während der Brutperiode kommt es zu Schädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten.		
V_{AFB1} Fällung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und Sträuchern und die Wiederherstellung des Lichtraumprofils gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (Schutz von potentiellen Niststätten)		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein	<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		

Betroffene Art: ubiquitäre (weit verbreitete) Vogelarten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig

Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung - Fischotter

Betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Fischotter ist eine semiaquatische Art, d.h. die Art kann an Land als auch im Wasser leben. Er besiedelt alle Lebensräume die von Wasser beeinflusst sind (Meeresküste, alle Arten von Fließ- und Standgewässern, Moor- und Sumpfflächen mit offenen Wasserflächen). Als Lebensraum bevorzugt er vielfältig strukturierte Ufer von Gewässern, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Bei den teilweise sehr ausgedehnten Wanderungen bewegen sich die Tiere meist in bzw. entlang der Gewässer. Es sind Wanderungen von mehreren Kilometern über Land bekannt. Die Größe der Reviere wird vor allem durch die Strukturierung des Gebietes und ein ausreichendes, ganzjähriges Nahrungsangebot beeinflusst und kann von wenigen 100 ha bis zu mehreren 1.000 ha reichen. (https://www.artensteckbrief.de/)	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Verbreitungsschwerpunkt in den östlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, größere Vorkommen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und im östlichen Bayern <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Großflächige zusammenhängende Vorkommen an Gewässern in Brandenburg (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2002)	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich der UR liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet; Oder als Wanderkorridor nicht auszuschließen	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Fischotter (*Lutra lutra*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es während der Migrationsaktivitäten zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Bauzeitlich kann eine Fallenwirkung bestehen und zu Verletzungen von Individuen führen.

V_{AFB2} Sicherung von Baugruben

Vor allem der Bereich der Wasserhaltung in der Oder (temporärer Spundwandkasten) und der **landseitige** Bereich der **Baugrube für die Römertreppe** sind derart abzusichern, dass Migrationswege gefahrlos passiert werden können und eine Fallenwirkung wirksam verhindert wird. **Die landseitigen Baugruben sind derart zu gestalten, als dass in die Gruben geratene Individuen eigenständig wieder herauskommen können.**

Die Maßnahme dient dem Schutz von Biber und Fischotter.

V_{AFB3} Bauzeitenregelung

~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

V4 ökologische Baubegleitung

Der Hochwasser-Notfallplan greift ab 100 cm unter MHW und sieht regelmäßige Kontrollen des Spundwandkastens vor. Es Zusätzlich sind Beobachtungen bezüglich einer möglichen Fallenwirkung für Fischotter und Biber – **auch an der Römertreppe** – anzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Bergung zu ergreifen.

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

Vermeidungsmaßnahmen

Betroffene Art: Fischotter (*Lutra lutra*)

- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Fransenfledermaus

Betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie u	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wochenstuben- und Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und –spalten. Sie wechselt jedoch häufig das Quartier. Ihre Winterquartiere befinden sich vor allem in ehemaligen Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe, Steinbrücken und Bunker. Eine Wochenstubengesellschaft besteht meist aus 20 – 50 Weibchen. Diese Weibchen bekommen ein Jungtier im Jahr. Jagdhabitats finden sich in Laub- und Nadelwäldern, Parks, Obstgärten sowie an Gewässern und über frisch gemähten Wiesen. Ihr Flug ist strukturgebunden. Die Ernährung geschieht zu einem großen Teil über flugunfähige oder tagaktive Arthropoden (z.B. Spinnen, Fliegen), die von der Vegetation aufgenommen werden. Der Aktionsraum ist klein, Jagdgebiete sind maximal wenige Kilometer vom Tagesquartier entfernt, demnach sind die meist ortstreu, aber auch saisonale Wanderungen von mehr als 100 km sind möglich.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Die Fransenfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet, zahlreiche Wochenstuben bzw. Winterquartiere sind durch Nachweise belegt (LUA 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitats in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat jedoch maximal bis 3.000 m Gehölzstrukturen entlang der Oder bzw. Klingefließ dienen als Leitstruktur und Jagdhabitat, Nahrungshabitat in Gewässernähe	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Große Bartfledermaus

Betroffene Art: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie V	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die große Bartfledermaus ist in wald- und gewässerreichen Gebieten heimisch. Ihre Jagd findet in Misch- und Kiefernwäldern, oft entlang von Wegen, Schneisen und Waldrändern sowie an gewässerbegleitenden Gehölzen statt. Die Wochenstubenquartiere der Tiere befinden sich hinter Fassadenverkleidungen, hinter Fensterläden und in Spalten in Dachböden sowie in Fledermauskästen und Baumquartieren. Winterquartiere finden sich in ehemaligen Bergwerken und Stollen. Eine Wochenstubengesellschaft besteht meist aus 20 – 60 adulten Weibchen. Diese bekommen ein Junges im Jahr. Sie beherrschen einen sehr wendigen strukturgebundenen Flug. So ist es den Fledermäusen möglich vor allem Schmetterlinge, Zweiflügler und Spinnen zu fangen. Die Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten können bis zu 10 km betragen. Saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier können sich über mehr als 100 km erstrecken.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Wochenstubennachweise finden sich in Deutschland vereinzelt in fast allen Bundesländern, vor allem in gewässerreichen Tieflandsregionen. Winterquartiere befinden sich fast nur im Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorland. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Art, jedoch scheint sie nicht flächendeckend vorzukommen und nirgends häufig zu sein. Aktuell hat sich das Vorkommen mit 44 bekannten Wochenstuben bzw. Wochenstubenverdacht in Brandenburg wesentlich verbessert (durch den Einsatz von Fledermauskästen). Hinweise auf Reproduktion oder direkte Reproduktionsnachweise liegen in abnehmender Häufigkeit aus folgenden 12 Landkreisen vor: Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Uckermark, Oberhavel, Havelland, Märkisch-Oderland, Barnim, Oder-Spree, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg (Havel) und Berlin vor. Es wurden Einzelfunde aus den übrigen Landkreisen gemeldet. Entlang des Baruther Urstromtals und im Umkreis des Spreewaldes kommt die Große Bartfledermaus etwas häufiger vor (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	

Betroffene Art: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit		

Betroffene Art: Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt ~~sind im verfügbaren Plan (LBP mit AFB) dargestellt.~~

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Großer Abendsegler

Betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie V	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Große Abendsegler bevorzugt ein breites Lebensraumspektrum, vor allem altholzreiche Laub- und Nadelwälder in Gewässernähe, aber auch gehölzreiche Siedlungen und deren Umgebung sowie Städte. Die Jagd findet über Seen, Teichen und Flussauen sowie über Offenlandflächen (Grün- und Ackerland), dabei oft in Waldnähe oder an Wald-rändern, innerhalb von Wäldern meist entlang breiter Schneisen oder über Baumkronenhöhe statt. Die Nahrung wird im freien Luftraum und oft in großen Höhen von 10 – 50 m erbeutet. Sie setzt sich vor allem aus Zweiflüglern, Wanzen, Käfern und Schmetterlingen zusammen. Die schnell fliegenden Abendsegler können zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten >10 km zurücklegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere befinden sich sowohl in Baumhöhlen als auch in Bauwerken, darunter Dehnungsfugen in Plattenbauten und Brücken. Winterquartiere sind in Baumhöhlen sowie Fels- oder Mauerspalt. Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 20 - 60 Tieren. Die Weibchen bekommen pro Jahr 1 Jungtier oder Zwillinge. Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere. Der Große Abendsegler ist eine gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen zwischen 100 und 1.000 km.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Die Art wurde in ganz Deutschland nachgewiesen. Wochenstubenkolonien befinden sich überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen-Anhalt (www.artensteckbrief.de). Sie reproduzieren vor allem nordöstlich der Elbe (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008). <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet. Es existieren mehrere Wochenstuben- und Winterquartiere (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR als Jagdhabitat und für Transfer nicht auszuschließen.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Großes Mausohr

Betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie V	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Große Mausohr bevorzugt waldreiche Gebiete mit meist hohem Laubholzanteil. Die Jagd findet in unterwuchsarmen Laubwäldern, aber auch in Nadel-Laub-Mischbeständen sowie in den Kiefernforsten des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes statt. Auch im Offenland über frisch gemähten Wiesen oder Äckern kann der Beutefang geschehen. Die Jagdgebiete können 5 - 15 km, gelegentlich auch weiter vom Tagesquartier entfernt sein. Wochenstubenkolonien besiedeln geräumige Dachböden, darunter oft große Dachstühle, die Hangplatzwechsel innerhalb des Quartiers ermöglichen (z.B. zwischen dem Turm und dem Dachfirst einer Kirche) sowie Mauerspalt in Brückenbauwerken. Solche Kolonien bestehen in Mitteleuropa meist aus 50 – 1.000 adulten Weibchen. Diese bekommen im Jahr ein Junges, selten Zwillinge. Sommerquartiere einzelner Tiere befinden sich in Dachböden, Brücken und Baumhöhlen. Die Winterquartiere sind meist unterirdisch, vor allem in ehemaligen Bergwerkstollen, daneben auch in Kellergewölben sowie oberirdisch in Brückenbauwerken. Zwischen Sommer- und Winterquartieren legen Große Mausohren mittlere Entfernungen zwischen 100 und 300 km zurück. Männchen- und Paarungsquartiere liegen ebenfalls in Bauwerken, daneben werden Baumhöhlen als Tages- und nächtliche Rastquartiere genutzt.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist das Große Mausohr weit verbreitet mit Vorkommensschwerpunkten in den laubwaldreichen Naturräumen Süddeutschlands. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg stellt sich das Verbreitungsbild unausgewogen dar. In Berlin und Potsdam sind bisher keine Wochenstubengesellschaften bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Zehdenick im Landkreis Oberhavel eine kleine Mausohrwochenstubengesellschaft existiert. Nach Nordwesten (Prignitz) und Nordosten (Uckermark) zeichnet sich eine Ausdünnung der Sommervorkommen ab. Nördlich des Landes Brandenburg sind nur noch einige (sehr) große Wochenstuben bekannt (Burg Stargard, Waren/Müritz), während weitere Vorkommen allenfalls vermutet werden (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden, weite Wanderungen zu Winterquartieren Nutzung UR als Quartierstandort und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	

Betroffene Art: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit		

Betroffene Art: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Grüne Keiljungfer

Betroffene Art: Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Grüne Keiljungfer besiedelt naturnahe Uferabschnitte von Bächen und Flüssen mit mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Verschmutzung (Gewässergüte II) und einem sandig-kiesigen Untergrund. Am Gewässer müssen besonnte Abschnitte vorhanden sein (die Beschattung kleinerer Gewässer nicht mehr als 50-60%) und uferbegleitende Gehölze bzw. Waldränder, die als Jagd- und Nahrungsrevier dienen. Die Larven befinden sich meist eingegraben in überwiegend schnell überströmten Abschnitten (min. 0,4 – 0,8 m/s), im Sediment der Fließgewässer. Vornehmlich in Bereichen in denen Sand von größeren Kiesen durchsetzt ist. Schlammige Bereiche werden gemieden. Schlafplätze der Imagines offenbar in Bäumen. Fortpflanzungsperiode von Mai bis Mitte-September. Paarbildung vornehmlich am Gewässer in der Ufervegetation. An größeren Flüssen mit einer Breite von >20 m fliegen die Männchen in der Gewässermitte. Die Kopula findet in Gebüsch oder Wäldern abseits des Gewässers statt. Eiablage in der Gewässermitte (260-500 St./Ablage/Ballen); Eier verdriften frei im Gewässer. Innerhalb weniger Minuten ist die Ablage von mehreren Ballen pro Weibchen möglich. Zwei- bis vierjähriger Entwicklungszyklus (norm. 3 Jahre; bei hohen Sommertemperaturen wie z. B. in der Oder auch 2 Jahre). Entwicklung der Eier bis zum Schlupf innerhalb von 35-115 Tagen. Eier können überwintern.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist die Grüne Keiljungfer vom Tiefland bis in die Mittelgebirge verbreitet. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg findet man sie an Oder, Neiße, Spree und schwarzer Elster (www.natur-brandenburg.de). Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbarer Nähe zum UR in Entfernungen von rund 200 m im Norden sowie 700 m im Süden, Jagdflüge über 10 km Entfernung im UR sind keine geeigneten Habitate vorhanden, aufgrund der Nähe zu nachgewiesenen Vorkommen ist jedoch zumindest die Oder als Migrationskorridor anzunehmen	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Das Ufer innerhalb des UR ist vollständig verbaut. Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann. Vereinzelt können Tiere im Gewässer durch Verwirbelungen während der Bauzeit gestört werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erhebliche Störung, da der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es sind keine Arbeiten im Gewässer vorgesehen. Die Bauarbeiten erfolgen nur vom Ufer aus. Das Ufer innerhalb des UR ist vollständig verbaut. Zudem sind im UR keine geeigneten Habitate vorhanden. Im Bereich der Uferbefestigung kann gewässerseitig auf Grund der Verbauung mit Spundwänden ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden kann.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein	<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		

Betroffene Art: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Kleiner Abendsegler

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie D	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Altholzreiche Wälder dienen als Quartier- und Jagdgebiete, vor allem in Eichen- und Buchenaltbeständen, daneben in Parkanlagen und lockeren Fichten- und Kiefernaltbeständen. Wochenstuben- und Sommerquartierfunde vor allem in Fledermauskästen, seltener an Gebäuden (z.B. hinter Fassadenverkleidungen). Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und – spalten, seltener in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel. Winterquartiere in Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden sowie in Felsspalten. Wochenstubenkolonien bestehen aus 20 - 50 Tieren. Die Weibchen bekommen im Jahr ein Junges oder Zwillinge. Die Jagd geschieht vor allem in Wäldern und an deren Rand sowie an Gewässern, im strukturreichen Offenland und in Siedlungsgebieten, wobei geeignete Jagdhabitats entsprechend des Nahrungsangebotes großräumig befliegen werden. Der Flug ist sehr schneller, bei der Jagd werden über 40 km/h erreicht. Die Nahrung besteht vor allem aus Nachtfaltern, Zweiflüglern, Netzflüglern und Käfern und wird im freien Luftraum erbeutet. Die Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten beträgt regelmäßig bis 5 km, im Einzelfall bis 17 km. Der Kleine Abendsegler ist eine gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen über 1.000 – 1.500 km.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland lückenhaft verbreitet, Fortpflanzungs- und Sommernachweise liegen aus fast allen Bundesländern vor, Winterfunde nur in Baden – Württemberg, die nördliche Arealgrenze verläuft durch den äußersten Norden Deutschlands. Einzelne Nachweise in allen Naturräumen. Die Wochenstubennachweise konzentrieren sich deutlich im äußersten westlichen Hügelland. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg konnten mehrere Wochenstubennachweise erbracht werden. Trotz der vermehrten Nachweise in den letzten Jahren gehört die Art zu den selteneren Fledermausarten Brandenburgs. Bisher konnten keine Winterquartiere nachgewiesen werden (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 4.500 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden, weite Wanderungen zu Winterquartieren Nutzung UR als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit		

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Mopsfledermaus

Betroffene Art: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 2	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Laub-, Misch- und Kiefernwälder mit hohem Quartierangebot, dörfliche Siedlungen in Waldnähe bieten der Mopsfledermaus eine Heimat. Wochenstuben- und Sommerquartiere befinden sich in Spalten in und an Gebäuden (Fensterläden, Fassadenverkleidungen) sowie in Baumquartieren (meist hinter abstehender Borke absterbender oder toter Bäume). Die Weibchen bekommen ein Junges im Jahr, seltener auch Zwillinge. Winterquartiere liegen hinter Baumrinde sowie in Spalten von ober- und unterirdischen Bauwerken (Kellern Gewölben, Stollen, Bunkern, Waserdurchlässen, Tunneln), in unterirdischen Winterquartieren befinden sich die Hangplätze im kalten Eingangsbereich. Die Art lebt ohne gerichtete saisonale Wanderung und mit einem hohen Anteil nichtwandernder Tiere. Sommer- und Winterquartiere sind meist weniger als 40 km voneinander entfernt. Jagdgebiete liegen in Wäldern aller Art sowie an deren Rand und entlang von Gehölzbeständen in der Offenlandschaft. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinschmetterlingen. Die Tiere zeichnen sich durch einen schnellen wendigen Flug aus. So ist eine vegetationsnahe Jagd entlang von Grenzlinien und dicht über den Baumkronen möglich. Mopsfledermäuse bewegen sich in mittelgroßen Aktionsräumen. Jagdgebiete sind oft nahe am Tagesquartier, aber auch regelmäßig >10 km davon entfernt.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Es gibt Vorkommen in ganz Deutschland mit Ausnahme des äußersten Nordwestens. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Bayern, Brandenburg, Thüringen und Sachsen. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Es existieren Winterquartiere im Südwesten Brandenburgs. Die Tiere sind hier regelmäßig anzutreffen. Es ist festzustellen, dass hohe Nachweiszahlen überwinternder Mopsfledermäuse im Niederen Fläming im Missverhältnis zu den wenigen nachgewiesenen Individuen im Sommerhalbjahr stehen (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 4.500 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR als Transferraum, unzureichende Ausstattung des UR mit geschlossen Waldgebieten als Jagdhabitate, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	

Betroffene Art: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)		

Betroffene Art: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Mückenfledermaus

Betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie D	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Mückenfledermaus bevorzugt gewässer- und waldreiche Gebiete, von Laub- oder Kiefernwäldern umgebene Teichgruppen, Flussauen mit Auwaldresten, Flusstäler mit angrenzenden Hangwäldern. Wochenstubenquartiere sind in Spalten an Gebäuden (Fassaden und Schornsteinverkleidungen, Sims- und Rolladenkästen, Schindeldach). Wochenstubenkolonien können bis 1.000 adulte Weibchen umfassen. Paarungsquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden. Winterquartiere liegen oberirdisch in Gebäuden und Baumhöhlen. Jagdgebiete sind vor allem an Gewässerrändern. Beutetiere sind vor allem Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Die Tiere legen mittlere Entfernungen zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier zurück (ungefähr 1,7 km).	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Auch in Deutschland ist die Mückenfledermaus weit verbreitet, Nachweise liegen aus den meisten Bundesländern vor. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg wurde die Art bislang insbesondere im Norden und Nordosten häufig festgestellt. Es ist ein Winterquartier bekannt (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 4.500 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden, weite Wanderungen zu Winterquartieren Nutzung gewässer- und möglichst naturnaher Au- und Laubwälder als Jagdhabitats, welche im UR nicht vorhanden sind, Nutzung UR jedoch als Transferraum, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein

ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich

nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Rauhautfledermaus

Betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> ungefährdet	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 3
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Laub- und Kiefernwälder in Gewässernähe sind die Heimat der Rauhautfledermaus. Wochenstubenquartierfunde in Sachsen stammen aus Fledermauskästen. Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 20 – 200 Weibchen, die jährlich Zwillinge bekommen. Sommerquartiere einzelner Tiere befinden sich in Stammrissen und hinter loser Borke, hinter Holzverkleidungen von Jagdkanzeln sowie hinter Fensterläden und in Fledermauskästen. Paarungsquartiere werden vor allem in Fledermausflachkästen gefunden. Winterquartiere sind in Baumhöhlen- und spalten, Holzstapeln, Spalten an Gebäuden und Felsspalten. Jagdgebiete liegen in Laub- und Nadelwäldern. Die Jagd erfolgt meist in Gewässernähe sowie entlang von Waldrändern und –wegen. Die Nahrung besteht vor allem aus Zweiflüglern. Die Art bewegt sich in mittelgroßen Aktionsräumen mit Entfernungen zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier bis 6,5 km. Rauhautfledermäuse begeben sich auf einen saisonalen Langstreckenzug von 1.000 – 2.000 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. Es sind mehrere Wochenstubenquartiere bekannt. Bisher fehlen jedoch Winterquartiernachweise (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 4.500 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden, weite Wanderungen zu Winterquartieren Quartiernutzung im UR möglich, bevorzugte Jagdhabitats im Wald, Waldränder und über Wasserflächen, auch im Siedlungsbereich möglich, Nutzung der Oder als Leitstruktur während saisonaler Wanderungen nicht auszuschließen	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

VAFB3 ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

VAFB3 ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

nein

Zugriffsverbot tritt ein.

ja

nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein

ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich

nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Teichfledermaus

Betroffene Art: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie D	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Teichfledermaus lebt in gewässerreichen Gebieten mit großen offenen Wasserflächen. Wochenstuben- und Männchenkolonien in Deutschland befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, v.a.in Dachstühlen. Einzelne Tiere leben auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 20 – 300 Tieren. Die Weibchen gebären ein Jungtier pro Jahr. Männchengesellschaften bestehen aus bis zu 40 Tieren. Winterquartiere liegen in ehemaligen Bergwerken und Stollen, Kellergewölben und Bunkern. Die Jagd erfolgt meist über großen ruhigen Wasserflächen, daneben Schilfflächen, Wiesen und Waldränder. Beutetiere dabei sind vor allem Zuckmücken und Köcherfliegen, die von der Wasseroberfläche aufgenommen werden. Die Art bewegt sich in einem großen Aktionsraum, die Jagdgebiete sind 10 – 15 km, gelegentlich noch weiter vom Tagesquartier entfernt. Es finden saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier statt. Diese können sich über 10 – 300 km erstrecken.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland gibt es gesicherte Nachweise nur aus West- und Norddeutschland (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008). Im Norden Deutschlands sind einzelne Wochenstubenvorkommen bekannt. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg ist sie ein seltener Wintergast. Erster Nachweis im Sommer gelang im Juni 1985 in Linum (Neubrandenburg). Seitdem konnten mehrere Sommernachweise erbracht werden. Ein Wochenstubenquartier konnte im Juli 2000, ebenfalls in Linum, entdeckt werden, welches jedoch nur ein Jahr besetzt war. Die wenigen, meist einzelnen Funde, sind über Brandenburg verteilt. Schwerpunkte sind nicht erkennbar (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Gehölzstrukturen entlang der Oder und des Klingeflusses dienen als Leitstruktur sowie Jagdhabitats (Jagd- und Transferflüge)	

Betroffene Art: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit		

Betroffene Art: Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Wasserfledermaus

Betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie G
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wochenstuben- und Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Baumhöhlen oder -spalten, seltener in Brücken oder Gebäuden. Aller 2 – 5 Tage findet ein Quartierwechsel statt. Ihre Winterquartiere sind frostfrei und weisen eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit auf, dazu gehören vor allem ehemalige Bergwerke und Stolle, daneben Kellergewölbe und Bunker. Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20 – 50 Weibchen, die ein Jungtier im Jahr gebären. Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere. Am häufigsten aufgesuchte Jagdhabitats sind offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern. Hier werden nahe der Wasseroberfläche vor allem Zuckmücken und andere Zweiflügler aufgenommen. Jagdgebiete befinden sich in Quartiernähe oder bis 10 km vom Tagesquartier entfernt. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren über Entfernungen von mehr als 100 km werden saisonal absolviert.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Die Wasserfledermaus ist in Brandenburg landesweit nachgewiesen (Wochenstuben und Winterquartiere) und stellenweise häufig (LUA 2008). Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitats in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Gehölzstrukturen entlang der Oder und des Klingefließes dienen als Leitstruktur sowie Jagdhabitats (Jagd- und Transferflüge)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt baubedingt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

V_{AFB3} ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Zweifarbfledermaus

Betroffene Art: Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie D	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie 1
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zweifarbfledermaus lebt sowohl in felsreichen Waldgebieten als auch in dörflichen Siedlungen sowie in Innenstädten. Sommerquartiere finden sich hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Dehnungsfugen von Plattenbauten. Winterquartiere sind in Felsspalten, Dehnungsfugen und Mauerspalten in Bauwerken. Wochenstuben- und Sommerquartiere liegen hinter Fassadenverkleidungen, in Spalten in Dachböden, Dehnungsfugen von Bauwerken sowie in Felsspalten. Wochenstubenkolonien umfassen meist 20 – 60 adulte Weibchen. Diese ziehen pro Jahr zwei Jungtiere (Zwillinge) auf. Zweifarbfledermäuse zeichnen sich durch einen sehr schnellen Flug in großer Höhe aus. Die Jagd findet im freien Luftraum über Gewässern, Offenland und Waldflächen statt. Die Jagdgebiete sind bei Weibchen 2,4 – 6,2 km vom Tagesquartier entfernt, bei Männchen bis 20,5 km. Ihre Nahrung besteht vor allem aus Zweiflüglern. Es sind Langstreckenwanderungen über 1.000 km möglich.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> In Deutschland existieren regelmäßige Vorkommen im Süden und Osten, darunter Wochenstuben- und Männchenkolonien, in den übrigen Landesteilen treten gelegentlich wandernde Tiere auf. In Deutschland befinden sich die meisten der nördlichen Nachweise etwa auf der Linie Eifel–Sauerland–Solling–Westharz–Gunsleben (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008). <u>Verbreitung in Brandenburg</u> Für Brandenburg setzt sich die Nordgrenze Eifel–Sauerland–Solling–Westharz–Gunsleben mit Schwerpunkt im Bereich des Baruther Urstromtals (bei Baruth) fort. Der Erstnachweis für Brandenburg gelang erst 1988 (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2008). Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

VAFB3 ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt baubedingt ein. ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.

VAFB3 ~~In der Zeit von April bis September~~ Es ist ein Verbot von Nacharbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. **Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.**

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Zugriffsverbot tritt ein. ja nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)

5. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Betroffene Art: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Anlage 3: Artbezogene Prüfung – Zwergfledermaus

Betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art.1 VS-RL Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen	
Gefährdungsstatus Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> ungefährdet	Gefährdungsstatus Rote Liste Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> Kategorie G
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994). Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000). Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.	
Verbreitung <u>Verbreitung in Deutschland</u> Sie ist in Deutschland am häufigsten nachgewiesen und kommt flächendeckend vor. <u>Verbreitung in Brandenburg</u> In Brandenburg ist die Zwergfledermaus vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art. Die Art vermehrt sich und überwintert im Land (LUA 2008).	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Nachweise von Habitaten in unmittelbar benachbarten FFH-Gebieten in Entfernungen von rund 1.500 m im Norden sowie 2.900 m im Süden zum UR, Entfernung wird zwischen (Sommer-) Quartier und Jagdhabitat ohne weiteres überwunden Nutzung UR als Jagdhabitat und für Transfer, Gebäude bleiben vom Vorhaben unberührt	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge des Vorhabens Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit betriebs- bzw. baubedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gehölze entlang der Oder im UR können als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu erheblichen Störungen für die nachtaktive Art kommen.		
V_{AFB3} In der Zeit von April bis September Es ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen. Die Bauzeit ist daher auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag, zu beschränken.		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Schädigungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zugriffsverbot tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Zugriffsverbot tritt ein	<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmegenehmigung ist erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (entfällt)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		

Betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes sind im verfügbaren Plan (NFB mit AFB) dargestellt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Zugriffsverbote gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en) im Bezugsraum der Planung aus auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.